



für den

Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"

- Amtliches Verkündungsblatt –

14. Jahrgang

Staßfurt, 30.09.24

Nummer 11

INHALT

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Bekanntmachung Jahresabschluss 2023
und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
des WAZV „Bode-Wipper“ | 2 |
| 2. | Bekanntmachung Hydrantenkontrolle | 8 |

1. Bekanntmachung Jahresabschluss 2023 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des WAZV „Bode-Wipper“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ hat in der Sitzung vom 26.09.2024 gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 den von der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen und vom FD Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie den Lagebericht beschlossen (Beschlüsse 09/2024 und 11/2024) und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung für das Jahr 2023 erteilt (Beschluss 10/2024).

09/2024 „Feststellung des Jahresabschlusses 2023“

Die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ beschließt den von der RSM Ebner & Stolz GmbH & Co. KG, Leipzig testierten und vom Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bestätigten Jahresabschluss für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.

Feststellung des Jahresabschlusses 2023

1.1	Bilanzsumme	126.965.021,41 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	100.105.753,16 EUR
	- das Umlaufvermögen	26.844.638,83 EUR
	- den Rechnungsabgrenzungsposten	14.629,42 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	28.950.989,42 EUR
	- die Sonderposten	43.890.333,73 EUR
	- die Empfangenen Ertragszuschüsse	7.197.152,94 EUR
	- die Rückstellungen	2.522.953,58 EUR
	- die Verbindlichkeiten	43.240.861,99 EUR
	-den Rechnungsabgrenzungsposten	1.162.729,75 EUR
1.2	Jahresgewinn	1.166.446,53 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	18.772.839,22 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	17.606.392,69 EUR

11/2023 „Verwendung des Jahresgewinns/ Behandlung des Jahresverlustes für das Wirtschaftsjahr 2023“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschließt, dass zum 31.12.2023 ausgewiesene Jahresergebnis wie folgt zu verwenden:

Der Jahresgewinn im Bereich Wasser in Höhe von 974.466,79 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresgewinn Abwasser Gebiet I in Höhe von 611.941,81 Euro wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der Jahresverlust Abwasser Gebiet II in Höhe von 419.962,07 Euro wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.

10/2024 „Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2023“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2023.

Staßfurt, 27.09.2024


Thomas Schulz
Stellv. Verbandsgeschäftsführer



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Staßfurt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Staßfurt** - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Staßfurt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsgeschäftsführer ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsgeschäftsführer dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Unser Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsver-

merks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsgeschäftsführer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Feststellungsvermerk des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises vom 03.09.2024

Auf Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß für den Zweckverband.

Im § 16 Abs. 2 GKG-LSA wird darüber hinaus festgelegt, dass in der Verbandssatzung bestimmt werden kann, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten. Der WAZV „Bode-Wipper“ Staßfurt hat in seiner Verbandssatzung im § 11 geregelt, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend gelten sollen.

Die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung–EigBVO) regelt u.a. die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Gemäß § 138 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 6 GKG LSA und der Verbandssatzung § 11 Abs. 3, war der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig.

Das RPA bediente sich für den Jahresabschluss 2023, wie bei den Eigenbetrieben, gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA für die Prüfung nach § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG LSA) und § 142 Abs. 1 KVG LSA hierzu eines Wirtschaftsprüfers.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat am **26. September 2023** die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig** mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des WAZV „Bode-Wipper“ Staßfurt beauftragt.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig wurde nach Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Staßfurt, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht, am **28. August 2024** ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Im Muster 8, gemäß § 9 EigBVO, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch dieses **keine eigenen Feststellungen** getroffen werden. Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28. August 2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Staßfurt den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Entsprechend dem Auftrag, gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der für Wirtschaftsprüfer festgelegte Fragenkatalog (Prüfungsstandard nach IDW PS 720). Die Beantwortung hat gezeigt, dass es keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Im Punkt 7. des Prüfberichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig wird ausgeführt, dass **der Verband wirtschaftlich geführt wird.**

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Ergebnissen der einzelnen Abrechnungsgebiete, den Forderungen und Verbindlichkeiten, den Rückstellungen sowie zu aktuellen und zukünftigen Investitionen vorgenommen. Ebenso wurde gezielt auf Sachverhalte im Chancen- und Risikobericht des Lageberichts eingegangen.

Bernburg (Saale), 03.09.2024

Krummhaar
Fachdienstleiterin

Behrens
Prüfer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2023 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 2 GKG-LSA i. V. m. § 11 Abs. 1 Verbandssatzung und § 19 Abs. 5 EigBG LSA wird der Jahresabschluss 2023, der Lagebericht und die Erfolgsrechnung ab

dem 15.10.2024 - 7 Tage zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in Staßfurt, Am Schütz 2, während der Sprechzeiten:

Dienstag von	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag von	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

ausgelegt.

2. Bekanntmachungen



Die Feuerwehren kontrollieren die Funktionstüchtigkeit der Löschwasserhydranten im öffentlichen Trinkwasserbereich in folgenden Ortschaften jeweils:

am **02.10.2024** in der Zeit von 16:00 – 20:00 Uhr **Hecklingen und Gänsefurth**
am **04.10.2024** in der Zeit von 16:00 – 20:00 Uhr **Hecklingen und Gänsefurth**
am **04.10.2024** in der Zeit von 16.00 – 22.00 Uhr **Förderstedt und Lößnitz**
am **05.10.2024** in der Zeit von 09.00 – 14.00 Uhr **Förderstedt und Lößnitz**

am **07.10.2024** in der Zeit von 08.00 – 15.30 Uhr **Staßfurt** - Charlottenstraße, Heimstraße, Am Strandbad, Strandbadstraße, Industriestraße, Am Knüppelsberg

am **16.10.2024** in der Zeit von 08.00 – 15.30 Uhr **Staßfurt** – Bernburger Straße, Salzwerkstraße, Rathmannsdorfer Straße

am **23.10.2024** in der Zeit von 08:30 – 15:30 Uhr **Staßfurt** - An der Lieth, Weißlederweg, Baumeckerstraße, Dr.-Wilhelm-Feit-Straße, Wilhelm-Ziervogel-Straße, Ganteweg, Sophie-Adam-Straße

am **29.10.2024** in der Zeit von 08.00 – 15.30 Uhr **Staßfurt** – Eigene Scholle, Heinrich-Heine-Straße, Erich-Weinert-Straße, Hohenerxlebener Straße, Charlottenstraße bis Ortsausgang Staßfurt Richtung Hohenerxleben

Ab diesem Zeitpunkt können technisch bedingt Druckschwankungen und Wassertrübungen auftreten, die jedoch nicht gesundheitsschädigend sind.

Um Verschmutzungen zu vermeiden, sollte in diesem Zeitraum auf das Betreiben technischer Geräte wie z.B. Waschmaschinen und Geschirrspüler verzichtet werden.

Der Hauswasserfilter sollte überprüft und – sofern erforderlich – gereinigt werden.

Bitte stellen Sie sich entsprechend auf die Situation ein.

Danke für Ihr Verständnis.

Ihr WAZV „Bode-Wipper“

Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“
WAZV Bode-Wipper, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt
Tel. 03925/9257-0, Fax 03925/9257-30, E-Mail: info@bode-wipper.de, Internet www.bode-wipper.de
Verbandsgeschäftsführer, Andreas Beyer
nach Bedarf

Verantwortlich für die Bekanntmachungen:
Erscheinungsweise: